OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-301525/15/Kl/PP**

Datum: **Linz, 10. August 2017**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des B T, R, vertreten durch H R GmbH, P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 28. Februar 2017, Ge96-67-2016, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 8. Juni 2017

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass in der Einleitung des Spruches anstelle von „§ 9 Abs. 1 VStG" der „§ 9 Abs. 2 VStG" zu zitieren ist.**

**II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 264 Euro zu leisten.**

**III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.**

**E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 28. Februar 2017, Ge96-67-2016, wurden über den Beschwerdeführer Geldstrafen in zwei Fällen von je 660 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von je 26 Stunden wegen jeweils einer Verwaltungsübertretung gemäß § 9 Abs. 4 Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) iVm §§ 130 Abs. 5 Z 1 und 118 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) verhängt, weil er als verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 1 VStG der Arbeitgeberin B/G/x GmbH, B folgende Übertretungen zu verantworten hat:
Der Arbeitsinspektor Dipl.-Ing. A H hat bei einer Baustellenüberprüfung am 12. April 2016 festgestellt, dass am 12. April 2016 auf der Baustelle „Zubau Bürogebäude Firma x" S, im 1. Obergeschoß ostseitig bei einer Absturzhöhe von ca. 4,0 m der Bereich zwischen Abgrenzung und Absturzkante von den zwei Arbeitnehmern der B/G/x GmbH
Herrn S M, geb. x und
Herrn S D, geb. x
für Montagearbeiten betreten wurde, ohne dass die beiden Arbeitnehmer sicher angeseilt waren.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die ersatzlose Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Strafverfahrens beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass entgegen der Ansicht der belangten Behörde § 9 Abs. 4 BauV im Fall der Anwendbarkeit des § 7 Abs. 5 BauV nicht heranzuziehen sei. Nur aus dem Umstand, dass eine Absperrung angebracht worden sei, obwohl eine Absperrung (Absturzsicherung, Abgrenzung oder Schutzeinrichtung) gemäß § 7 Abs. 5 BauV gar nicht notwendig gewesen wäre, ergebe sich keine über § 7 Abs. 5 BauV hinausgehende Verpflichtung zur Verwendung einer Schutzausrüstung. Vielmehr derogiere § 7 Abs. 5 BauV als lex specialis den Verbotsbestimmungen, die ein Übertreten oder Hinterschreiten einer derartigen Absperrung ohne geeignete Schutzausrüstung verbieten. Wenn gemäß § 7 Abs. 5 BauV Absperrungen entfallen können, dann kann auch ein etwaiges Betreten des Bereiches zwischen Abgrenzung und Absturzkante gemäß § 9 Abs. 4 BauV ohne persönliche Schutzausrüstung nicht unzulässig sein. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 05.08.2009, 2008/02/0074, werde zu eng ausgelegt. Gegenständlich würden am Beginn der Errichtung einer Glasfassade stehende Vorbereitungsarbeiten geleistet, die tatsächlich schon der Herstellung der Glasfassade selbst zuzurechnen seien. Das Setzen von Markierungen für die Halterung der Glasfassade sei bereits als Tätigkeit für die Errichtung der Fassade anzusehen. Auch sei es nicht erforderlich, dass zu jeder Zeit die Arbeitnehmer frontal zur Absturzkarte sich befinden müssen, vielmehr genüge der Blick zur Absturzkante. Auch stelle sich die Frage, bei welchem konkreten Teilschritt die Errichtung einer Fassade beginne und was nur als Vorbereitungs-, Neben- oder sonstige Tätigkeit einzustufen wäre.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Perg als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt vorgelegt und die Abweisung der Beschwerde beantragt. Bei der Baustellenüberprüfung am 12.04.2016 wurde nicht „mit Blick zur Absturzkante" gearbeitet, weil die Arbeitnehmer auch parallel zur Absturzkante und nicht frontal gearbeitet haben.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme, insbesondere in die dem erstbehördlichen Akt angeschlossenen Fotos, die bei der Baustellenüberprüfung angefertigt wurden. Weiters wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung für den 8. Juni 2017 anberaumt und an diesem Tage durchgeführt, an welcher die Verfahrensparteien teilgenommen haben. Es wurden die Zeugen M S und D S geladen und einvernommen. Der geladene Zeuge Dipl.-Ing. A H hat sich entschuldigt und konnte von einer weiteren Ladung Abstand genommen werden. Weiters wurde der Zeuge F B vom Beschwerdeführer stellig gemacht und bei der Verhandlung einvernommen.

4.1. Folgender Sachverhalt wird als erwiesen festgestellt und der Entscheidung zugrunde gelegt:

Der Beschwerdeführer wurde mit Urkunde vom 23.04.2014 zum verantwortlichen Beauftragten der B/G/x GmbH, B, für den Unternehmensbereich Objektbau auf dem Gebiet der Republik Österreich bestellt und hat dieser Bestellung zugestimmt. Die Bestellung wurde am 28.04.2014 dem Arbeitsinspektorat übermittelt. Er war daher auch für die konkrete Baustelle Zubau Bürogebäude der Firma E in S zuständig. Es sollte eine Aluglasfassade in Pfosten-Riegel-Konstruktion hergestellt werden. Neben Arbeitern anderer Firmen waren auch die Arbeiter der Firma Baumann zum Kontrollzeitpunkt am 12.04.2016 auf der Baustelle und waren mit roter Oberbekleidung erkenntlich. Zum Kontrollzeitpunkt war eine Hebebühne der Firma B auf der Baustelle vorhanden und war diese für die Herstellung der Glasfassade gedacht. Zum Kontrollzeitpunkt wurden durch die Firma B Vermessungsarbeiten auf der ersten Geschoßdecke durchgeführt. Konkret wurden Markierungen für jene Stellen, an denen die Konsolen für die Fassade befestigt werden sollten, gesetzt. Die Partie bestand aus drei bis vier Personen. Der Arbeitnehmer S befand sich zunächst auf der Hebebühne. Von dieser sollte Werkzeug hinaufbefördert werden. Herr S ist dann ebenfalls auf die erste Geschoßdecke zu seinem Kollegen S hinauf und hat ihm beim Setzen der Markierungen geholfen. Die Arbeiten wurden direkt an der Absturzkante durchgeführt. Die Absturzhöhe betrug zirka 4,0 Meter. Es war keine Absturzsicherung an der Absturzkante vorhanden. Die Arbeitnehmer waren auch nicht angeseilt. Sie befanden sich sowohl zum Setzen der Markierung direkt an der Absturzkante sowie auch zum Befördern der als Lineal dienenden Latte. Diesbezüglich befanden sie sich auch parallel bzw. diagonal zur Absturzkante. Zunächst war auch wie auch in den übrigen Geschoßdecken an der ersten

Obergeschoßdecke ein Geländer zur Absturzsicherung vorhanden. Dieses wurde von der Baufirma weggenommen und wurde in 2 m Abstand zur Absturzkante eine Abgrenzung gesetzt. Eine Anordnung seitens des Partieführers oder Bauleiters, für diese Arbeiten eine persönliche Schutzausrüstung zu verwenden, gab es nicht. Die persönliche Schutzausrüstung sollte erst bei den Vermessungsarbeiten an den übrigen Geschoßdecken, nämlich über 5 m Absturzhöhe, verwendet werden. Es war zwar geplant, dass dort gearbeitet werden soll, wo darunter die Hebebühne steht, allerdings waren auch leere Gestelle bereits vorhanden, von denen aus schon die Pfosten ins Objekt eingeräumt waren. Die weiteren Arbeiten, nämlich das Befestigen der Konsolen sowie auch das Einhängen der Glaselemente sollten dann von der Hebebühne aus erfolgen.
Beide Arbeitnehmer sind erfahrene Arbeitnehmer und mehrere Jahre für die Firma B/G tätig.

In der Firma gibt es einmal jährlich eine Schulung für Projektleiter und Partieführer. Jeder Monteur hat auch eine Höhenschulung. Im Intranet der Firma gibt es eine Schulung über Arbeitssicherheit, die jeder Mitarbeiter machen muss und auch einen Test durchführen muss. Auch gibt es eine Checkliste, nach der der Projektleiter den Partieführer belehrt und die mit dem Partieführer durchgegangen wird und dies auch mit Unterschrift bestätigt wird. Der Partieführer hat dann die entsprechenden Unterweisungen mit den Arbeitnehmern vorzunehmen. Eine entsprechende Unterweisung, dass bei den Vermessungsarbeiten an der Absturzkante bei 4 m Absturzhöhe jedenfalls eine persönliche Schutzausrüstung zu verwenden ist, gab es nicht.
Der Beschwerdeführer ist im Bürobereich tätig und als Hauptaufgabe mit dem Verkauf und dem Controlling beschäftigt. Auf Baustellen kommt er sehr selten. Für die Baustellen zuständig ist der Projektleiter. Es gibt wöchentlich eine Besprechung des Beschuldigten mit den Bauleitern bzw. Projektleitern, bei denen über Probleme von Baustellen und über neue Baustellen gesprochen wird.
Das Unternehmen ist ISO zertifiziert und wird regelmäßig intern und extern einer Kontrolle unterzogen. Neben den regelmäßigen Schulungen werden auch Vorfälle und Unfälle mit den Führungskräften besprochen und wird danach getrachtet, dass diese Erfahrungen an die Mitarbeiter weitergegeben werden. Die Beschaffung der Sicherheitseinrichtungen scheitere nicht an Kosten und werden immer die neuesten Einrichtungen für die Firma beschafft. Auch wird die Verwendung der Einrichtungen durch Vertreter der Herstellerfirmen erklärt.

4.2. Dieser Sachverhalt ist durch die im Akt aufliegenden Fotos dokumentiert und wird auch durch die Aussagen der einvernommenen Zeugen bestätigt. An der Glaubwürdigkeit der Zeugen bestehen seitens des erkennenden Gerichts keine Zweifel. Hinsichtlich der Schulungen wurden entsprechende Schriftstücke vom Beschwerdeführer vorgelegt und zum Akt genommen. Diese bestätigen die Aussagen hinsichtlich der Unterweisungen und Schulungen der Mitarbeiter.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 7 Abs. 1 Bauarbeiterschutzverordnung – BauV, BGBl. Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 77/2014, sind bei Absturzgefahr Absturzsicherung (§ 8), Abgrenzungen (§ 9) oder Schutzeinrichtungen (§ 10) anzubringen.
Absturzgefahr liegt unter anderem vor an sonstigen Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe (§ 7 Abs. 2 Z 4 BauV).
Gemäß § 7 Abs. 3 BauV sind geeignete andere Schutzmaßnahmen zu treffen, wie die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen, wenn zur Durchführung von Arbeiten Absturzsicherungen (§ 8), Abgrenzungen (§ 9) oder Schutzeinrichtungen (§ 10) entfernt werden müssen.
Gemäß § 8 Abs. 1 BauV sind geeignete Absturzsicherungen
1. tragsichere und unverschiebbare Abdeckungen von Öffnungen und Vertiefungen oder
2. Umwehrungen (Geländer) an den Absturzkanten, die aus Brust-, Mittel- und Fußwehren bestehen.

Gemäß § 9 Abs. 1 BauV sind anstelle von Absturzsicherungen nach § 8 stabile Abgrenzungen durch Brustwehren aus Holz, Metallrohr, gespannten Seilen oder Ketten zulässig.
Gemäß § 9 Abs. 3 BauV sind Abgrenzungen anzuordnen
1. bei Balkonen oder Loggien an der Zutrittsöffnung zum Balkon oder zur Loggia,
2. in den übrigen Fällen in einem Abstand von ca. 2 m zur Absturzkante.

Gemäß § 9 Abs. 4 BauV darf der Bereich zwischen Abgrenzung und Absturzkante nur betreten werden, wenn dies aus arbeitstechnischen Gründen erforderlich ist. In diesem Fall müssen die Arbeitnehmer durch geeignete persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert sein.
Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber/in den nach dem 9. Abschnitt weiter geltenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Im Grunde des festgestellten Sachverhaltes ist daher erwiesen, dass zum Kontrollzeitpunkt Arbeiten an der Absturzkante durch die im Spruch des Straferkenntnisses genannten Arbeitnehmer durchgeführt wurden und eine Absturzsicherung an der Absturzkante nicht vorhanden war. Es waren Abgrenzungen in 2 m Entfernung von der Absturzkante vorhanden. Die Arbeitnehmer haben den Bereich zwischen Abgrenzung und Absturzkante betreten. Sie waren nicht durch persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz gesichert. Es ist daher der Tatbestand der Verwaltungsübertretung gemäß § 9 Abs. 4 BauV einwandfrei erfüllt.
Als wirksam bestellter verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 2 VStG hat der Beschuldigte die Verwaltungsübertretung auch verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten.

5.2. Wenn sich hingegen der Beschuldigte auf die Sonderregelung des § 7 Abs. 5 BauV stützt, so kann diesem Vorbringen nicht Folge gegeben werden.
Gemäß § 7 Abs. 5 BauV können, wenn Stockwerksdecken hergestellt werden oder von Stockwerksdecken aus die Wände errichtet werden,

1. bei Mauern über die Hand von der Stockwerksdecke aus zur Herstellung von Giebelmauern, Trempelwänden und Mauerwerksbänken bis zu einer Absturzhöhe von 7,00 m,
2. bei sonstigen Arbeiten mit Blick zur Absturzkante bis zu einer Absturzhöhe von 5,00 m

Absturzsicherungen, Abgrenzungen und Schutzeinrichtungen entfallen, wenn die Arbeiten von unterwiesenen, erfahrenen und körperlich geeigneten Arbeitnehmern durchgeführt werden.
Gemäß dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 05.08.2009, 2008/02/0074, hat § 7 Abs. 5 BauV die aktuelle „Herstellung" oder „Errichtung" im Auge. Vorangehende Vorbereitungs- bzw. Abbrucharbeiten sind nicht von dieser Bestimmung umfasst.
Nach dem eindeutig erwiesenen Sachverhalt, der sich auch zweifelsfrei aus den Fotos wie auch aus den Zeugenaussagen ergibt, wurden keine Stockwerksdecken hergestellt und es wurden auch nicht aktuell Wände errichtet. Vielmehr ist die Vermessung und das Setzen von Markierungen als Vorbereitungsarbeit zur Herstellung der Wände anzusehen. Aus diesem Aspekt kommt es daher auch nicht mehr darauf an, ob die Arbeiten mit Blick zur Absturzkante durchgeführt wurden (vgl. obzit. Erk. des VwGH). Es war daher die Ausnahmebestimmung des § 7 Abs. 5 BauV mangels der dort sehr eng formulierten Voraussetzungen nicht anzuwenden.

5.3. Der Beschwerdeführer macht regelmäßige Schulungen und Einweisungen der Mitarbeiter geltend und bestreitet ein Verschulden.
Hiezu ist auszuführen, dass auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung zu den Ungehorsamsdelikten zählt. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Dabei ist Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Ein solcher Entlastungsnachweis ist dem Beschwerdeführer nicht gelungen.
In seiner zahlreichen ständigen Judikatur führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass ein nach § 5 Abs. 1 VStG obliegender Entlastungsbeweis nicht allein dadurch erbracht werden kann, dass der Beschwerdeführer die ihn betreffende Verantwortung auf eine hiezu taugliche Person übertragen hat, es bedarf vielmehr des weiteren Beweises, dass auch für eine geeignete Kontrolle der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragten Person Vorsorge getroffen worden ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes reichen die bloße Erteilung

von Weisungen und die Wahrnehmung einer „Oberaufsicht" nicht aus (VwGH 30.06.1994, 94/09/0049). Entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung der von Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgte. So genügen die Erteilung entsprechender Weisungen und stichprobenartige Überprüfungen den Anforderungen an ein wirksames Kontrollsystem nicht. Vielmehr hätte der Beschwerdeführer die Einhaltung der vom verunfallten Arbeitnehmer erteilten Aufträge und Weisungen während deren Ausführung überprüfen müssen. „Gerade für den Fall, dass die Arbeitnehmer aus eigenem Antrieb aufgrund eigenmächtiger Handlungen gegen die Arbeitnehmerschutzvorschriften verstoßen, hat das entsprechende, vom Arbeitgeber eingerichtete Kontrollsystem, Platz zu greifen. Im Beschwerdefall zeigt jedoch das eigenmächtige Verhalten des verunfallten Arbeitnehmers zum Tatzeitpunkt, dass kein wirksames Kontrollsystem im Sinn der hg. Judikatur vorhanden war." Auch ein allenfalls krasses Fehlverhalten eines Arbeitnehmers, das in der Folge zu einem Arbeitsunfall geführt hat, vermag am Verschulden des Arbeitgebers an der nicht erfolgten Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems nichts zu ändern (VwGH 04.05.2015, Ra 2015/02/0020). Vielmehr beruft der Verwaltungsgerichtshof sich darauf, dass für die Darstellung eines wirksamen Kontrollsystems erforderlich ist, unter anderem aufzuzeigen, welche Maßnahmen im Einzelnen der unmittelbar Übergeordnete im Rahmen des Kontrollsystems zu ergreifen verpflichtet war, um durchzusetzen, dass jeder in dieses Kontrollsystem eingebundene Mitarbeiter die arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften auch tatsächlich befolgt und welche Maßnahmen schließlich der an der Spitze der Unternehmenshierarchie stehende Anordnungsbefugte vorgesehen hat, um das Funktionieren des Kontrollsystems insgesamt zu gewährleisten, das heißt, sicher zu stellen, dass die auf der jeweils übergeordneten Ebene erteilten Anordnungen (Weisungen) zur Einhaltung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften auch an die jeweils untergeordnete, zuletzt also an die unterste Hierarchieebene gelangen und dort auch tatsächlich befolgt werden (Erkenntnis vom 23.03.2012, 2010/02/0263).

Entsprechend dem Beweisergebnis ist dem Beschwerdeführer entgegenzuhalten, dass es eine konkrete Weisung hinsichtlich der Arbeiten an der ersten Obergeschoßdecke für die konkrete Baustelle nicht gegeben hat. Jedenfalls aber ist dem Beschwerdeführer anzulasten, dass Schulungen und Unterweisungen nicht ausreichen für ein lückenloses Kontrollsystem nach der aufgezeigten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Vielmehr hat der Beschuldigte auch darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass er für eine lückenlose Kontrolle der Anweisungen gesorgt hat. Wie aber im Beweisverfahren hervorgekommen ist, hat der Beschwerdeführer selbst Baustellenkontrollen nicht vorgenommen und keine Kontrollen der Einhaltung der Anweisungen und Unterweisungen durchgeführt. Die wöchentlichen Besprechungen, wonach neue Baustellen besprochen werden bzw. Probleme und Vorfälle der bestehenden Baustellen durchgenommen werden, reichen hingegen nicht aus. Eine Kontrolle der unmittelbar unterstellten Projektleiter bzw. Bauleiter wurde nicht behauptet und unter Beweis gestellt. Es

ist daher von einer Sorgfaltsverletzung und daher jedenfalls fahrlässiger Tatbegehung auszugehen.

5.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013, in Geltung ab 1. Juli 2013, sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Im angefochtenen Straferkenntnis geht die belangte Behörde von Unbescholtenheit aus und wertet dies als mildernd. Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse legt sie ein Einkommen von 2.000 Euro, keine Sorgepflichten und kein Vermögen zugrunde. Auch in der Beschwerde werden seitens des Beschwerdeführers keine geänderten Umstände vorgebracht und traten auch solche im Beschwerdeverfahren nicht hervor. Es konnten daher diese Bemessungsgründe auch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Entscheidung zugrunde gelegt werden. Rechtsrichtig führt die belangte Behörde den Unrechtsgehalt der Tat an, wonach die Absturzhöhe beträchtlich ist und Arbeiten immer an der Absturzkante durchgeführt wurden und daher die Gefährdung des geschützten Rechtsgutes als erhöht anzusehen war. Es waren daher die je Arbeitnehmer verhängten Geldstrafen als durchaus angepasst und im untersten Bereich des gesetzlich vorgeschriebenen Strafrahmens gelegen anzusehen und daher zu bestätigen.
Mangels eines erheblichen Überwiegens von Milderungsgründen (dazu reicht ein Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht aus) war von einer außerordentlichen Milderung gemäß § 20 VStG nicht Gebrauch zu machen.
Auch liegt nicht Geringfügigkeit des Verschuldens vor, sodass nicht mit einem Absehen von der Strafe bzw. einer Einstellung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vorzugehen war. Geringfügigkeit des Verschuldens liegt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nämlich nur dann vor, wenn das Verhalten des

Beschuldigten weit hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt der Tat zurückbleibt.

6. Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafen gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG zu bestimmen, das sind insgesamt 264 Euro.

7. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Die Entscheidung stützt sich auf die unter Punkt 5 dargelegte Judikatur.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

**H i n w e i s**

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt